

Trunkenheit im Verkehr – § 316 StGB		
Schutzgut	Sicherheit des Straßenverkehrs	
Deliktsstruktur	Abstraktes Gefährdungsdelikt	
Führen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn das Fahrzeug in Bewegung gesetzt wird und ▪ wenn die Räder anrollen 	
Fahrzeugführer	wer sich selbst <ul style="list-style-type: none"> ▪ aller oder <ul style="list-style-type: none"> ▪ eines Teiles der wesentlichen technischen Einrichtungen des Fahrzeugs bedient, die für seine Fortbewegung bestimmt sind. <i>Negativbeispiel:</i> Der (betrunkene) Fahrlehrer, der nur mündliche Anweisungen erteilt.	
Fahrzeug	erfasst	nicht erfasst
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kraftfahrzeug ▪ Fahrrad ▪ Krankenfahrstuhl 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinderwagen ▪ Tretroller ▪ Schlitten ▪ Rollschuhe
	streitig: Inline-Skater	
Verkehr	alle in §§ 315 – 315 d StGB genannten Verkehrsarten	
Öffentlicher Verkehrsraum	Der Raum, welcher mit ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten von der Allgemeinheit (unbestimmter Personenkreis) tatsächlich benutzt wird.	
	erfasst	nicht erfasst
	Straße in einem Klinikgebäude, die trotz Umzäunung und Zugangskontrollen auch von Besuchern befahren wird	Betriebsgelände, das nur von Betriebsangehörigen befahren werden kann

Fahruntüchtigkeit	alkoholbedingte		
	absolute - unwiderlegliche -		
	relative		
	Kraftfahrer:	1,1 Promille	1. Promille: unter 1,1_und_über 0,3 + 2. weitere Beweisanzeichen insbes.: a) Ausfallerscheinungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ sorglose/leichtsinnige Fahrweise ▪ Fahren in Schlangenlinien ▪ Fahrfehler / Unfall ▪ Stolpern / Schwanken b) die typisch alkoholbedingt sein müssen <i>Zusatz:</i> Die Bedeutung dieser Anzeichen steigt, je mehr der Alkoholwert von der absoluten Fahruntüchtigkeit entfernt ist.
	Radfahrer:	1,6 Promille	
	Sonstige:	keine absoluten Genzwerte	
	Anflutungsphase		
	Es reicht hin, wenn der Täter eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu dem Wert von 1,1 Promille <i>führt</i> .		
	Feststellung der Blutalkoholkonzentration – aufgrund von Promillewert-Messung oder von Trinkmengenangaben –		
	Fahruntauglichkeit	Schuldunfähigkeit	
▪ geringste Abbauwerte	▪ höchste Abbauwerte		
→ möglicherweise: <ul style="list-style-type: none"> ▪ in dubio pro reo: keine Fahruntauglichkeit ▪ in dubio pro reo: Schuldunfähigkeit 			
durch andere berauschende Mittel bedingte (Betäubungsmittel oder Arzneimittel u. s. w.)			
Gesicherte Werte zur Feststellung einer absoluten Fahruntüchtigkeit existieren bisher nicht. Die Feststellung der Fahruntüchtigkeit erfolgt also nach den Grundsätzen der relativen Fahruntüchtigkeit .			

Vorsatz	§ 316 I StGB	<p>Wesentliche Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehleinschätzung der genossenen Trinkmenge ▪ abnehmende Fähigkeit zur Selbsteinschätzung mit zunehmender Alkoholisierung ▪ Tendenziell Annahme nichtvorsätzlichen Handelns ▪ ab 2,0 Promille Schluss auf Vorsatz naheliegend
Fahrlässigkeit	§ 316 II StGB	Erkennen-Können der eigenen Fahruntüchtigkeit
Konkurrenzen	Anwendungsbereich der Subsidiaritätsklausel	
	„Die Tat“ in § 316 I StGB meint allein die Trunkenheitstat → nur bezüglich der §§ 315a I Nr. 1 und 315 c I Nr. 1 a StGB besteht diese formelle Subsidiarität	
	Dauerdeliktscharakter des § 316 StGB	
	Dauer:	vom Anfahren bis zur Beendigung der Fahrt
	Folge:	Idealkonkurrenz innerhalb dieser Phase verwirklichter Delikte
	Stopps:	(Ampel, Tanken, Rast) führen nicht ohne weiteres zu einer Fahrtbeendigung
	Weiterfahrt aufgrund neuen Entschlusses:	<p>führt zu einer Fahrtbeendigung</p> <p><i>Beispiel:</i> Trunkenheitsfahrt – Anfahren eines Radfahrers – ZÄSUR – Weiterfahrt – Unfallflucht</p> <p><i>Rechtliche Würdigung:</i></p> <p><u>1. Fahrt bis zum Unfall</u></p> <p>§ 315 c I Nr. 1 a, III Nr. 2 verdrängt § 316 II StGB § 229 StGB → §§ 315 c I Nr. 1 a, III Nr. 2, 229, 52 StGB</p> <p><u>2. Fahrt ab dem Unfall</u></p> <p>§§ 142 I Nr. 1, 316 I, 52 StGB</p> <p><u>Delikte ad 1 und ad 2:</u></p> <p>Verhältnis des § 53 StGB</p>